

Markt

Markt Schwaben

Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan

Nr. 82 für das „Sondergebiet Baustoffhandel
Finsinger Straße“

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-50

Bearb.: Schaser

Plandatum

17.10.2017 (Entwurf)

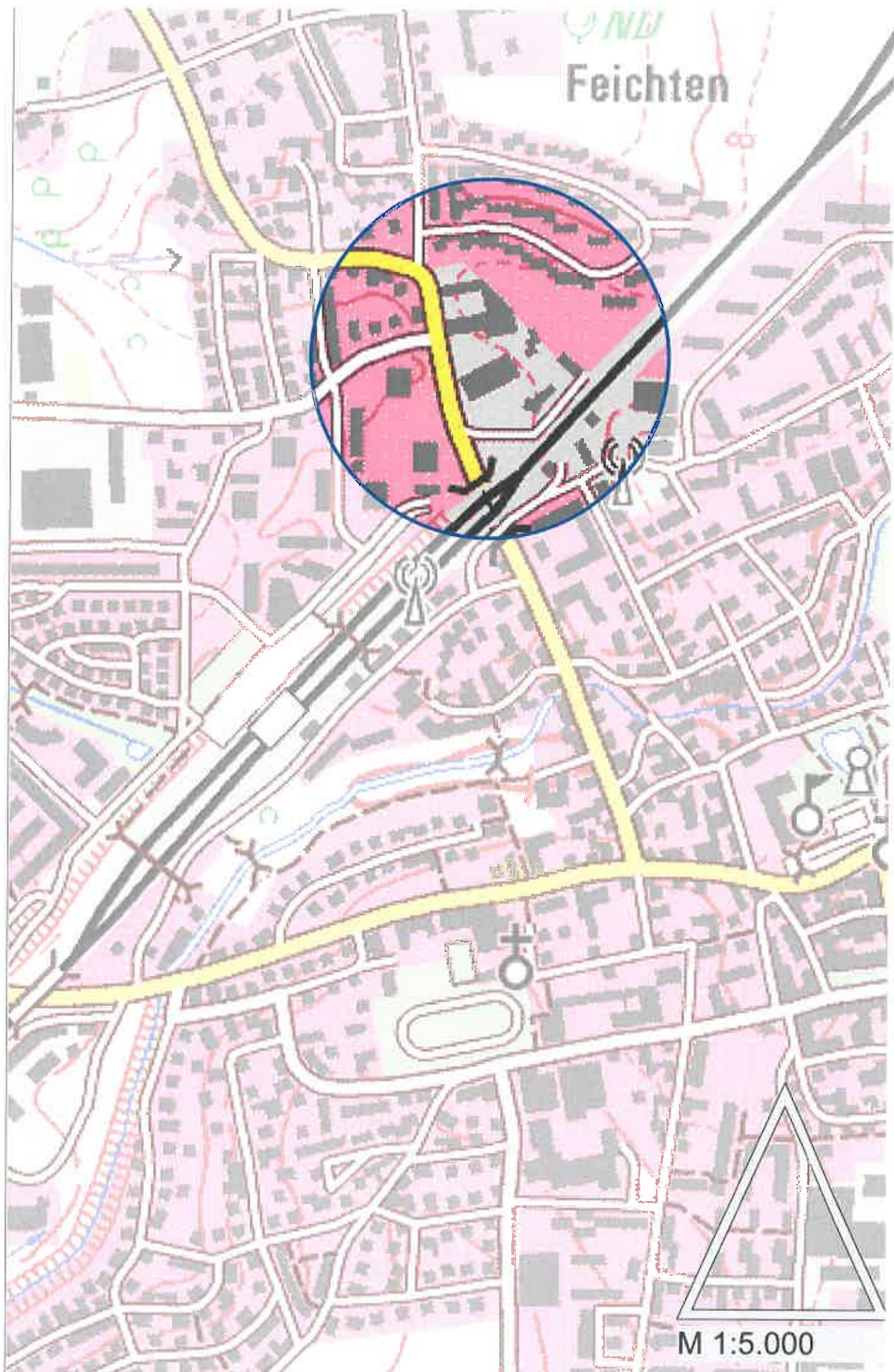
25.09.2018 (Entwurf)

23.07.2019 (Entwurf)

28.01.2020 (Endfassung)

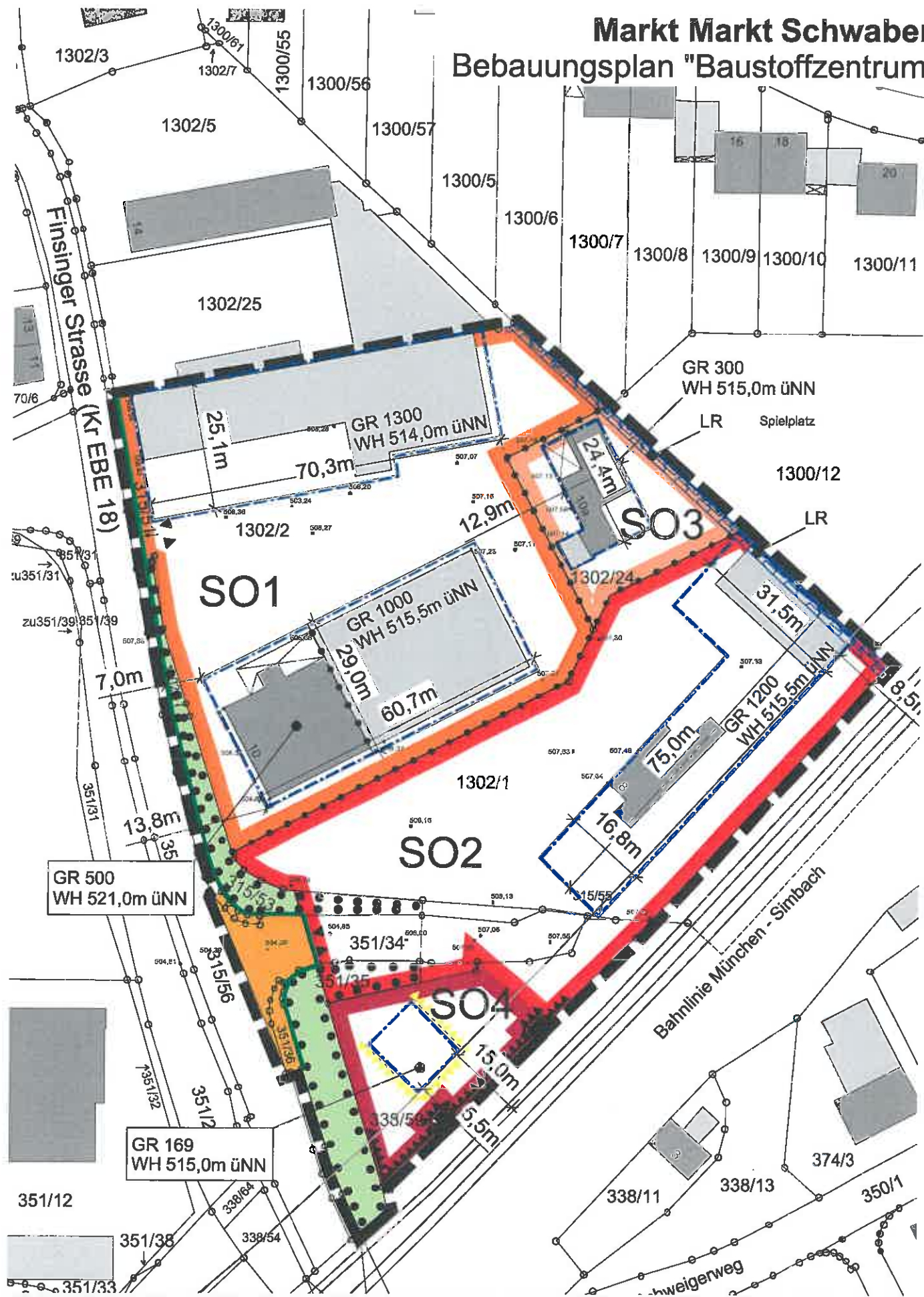
Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB-,
Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Übersichtslageplan auf Grundlage der digitalen topografischen Karte (DTK25)

Markt Markt Schwaben Bebauungsplan "Baustoffzentrum"



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München

- Geschäftsstelle -
Az 610.41/2-50

28.01.2020

M = 1: 1.000



NOR DEI



A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Baustoffzentrum“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Nutzung durch einen großflächigen Einzelhandel, der Baustoffe verkauft, mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.000 m². Mindestens 80 % der Geschosßfläche müssen eindeutig dem Baustoffzentrum und seinen untergeordneten Nutzungen zugewiesen sein. Maximal 20 % der Geschosßfläche dürfen weiteren Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Den Sondergebieten werden die Immissionswerte eines Gewerbegebiets zugeordnet.

Hierbei wird folgende Gliederung vorgenommen:

SO 1: zulässig ist ein Baustoffzentrum als großflächiger Einzelhandel sowie die für das Baustoffzentrum erforderlichen begleitenden Nutzungen, wie z.B. Lagerflächen, Werkstätten, Verwaltungsräume und Sanitärräume

Zulässig ist der Verkauf von Badeeinrichtungen, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnissen, Baumarktartikeln, Bauelementen, Baustoffen, Eisenwaren, Farben, Lacken, Tapeten, Teppichen, Bodenbelägen, Gartenartikeln, Gartenbedarf, Pflanzen, Leuchten und Leuchtenzubehör. Der Verkauf von Sortimenten des Nahversorgungs- und Innenstadtbedarfs (gem. Anlage 2 zur Begründung des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 01.09.2013 - siehe Anhang zum Bebauungsplan) ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist Berufsbekleidung.

SO 2: zulässig sind Nutzungen als Baustoffzentrum wie im SO1 sowie der Hauptnutzung als Baustoffzentrum hinsichtlich Grundfläche untergeordnete weitere gewerbliche Nutzungen

SO 3: zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter des Baustoffzentrums

SO 4: zulässig sind insgesamt zwei Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter der im Bereich des SO 2 ansässigen Betriebe

2.1. Abgrenzung der unterschiedlichen Sondergebietsflächen

2.2. Tankstellen sind nicht zulässig.

3 Immissionsschutz

3.1. Emissionskontingente

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN45691 (Dezember 2006) weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) überschreiten:

- SO1: 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts

- SO2: 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts

Sind einer Anlage mehrere Teilflächen (auch aus angrenzenden Bebauungsplänen) zuzuordnen, so ist der Nachweis für die Teilflächen gemeinsam zu führen, d.h. es erfolgt eine Summation der zulässigen Immissionskontingente aller zur Anlage gehörigen Teilflächen.

3.2. Passiver Schallschutz

Wohngebäude im SO 3

An den West-, Süd- und Ostfassaden betragen die Beurteilungspegel, die von den Verkehrsgeräuschen verursacht werden tagsüber/nachts $L_{r,Verkehr,T/N} = 58$ bis $64 / 57$ bis 63 dB(A). Die maßgeblichen Außenlärmpegel liegen 3 dB höher als die Beurteilungspegel. Damit wird der für Aufenthaltsräume maßgebliche Außenlärmpegel von tags 61 dB(A) (bzw. Beurteilungspegel 58 dB(A)) erreicht oder überschritten.

Bei Um- und Neubauten sind somit ausreichende passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Dimensionierung der Schalldämm-Maße sollte nach der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 bzw. nach den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 unter besonderer Berücksichtigung der nächtlichen Beurteilungspegel und der auftretenden Maximalpegel der Schienengeräusche erfolgen. Der jeweils höhere Wert ist anzuwenden.

An Fassaden, bei welchen der Beurteilungspegel nachts mehr als 49 dB(A) beträgt, sollen lärmgeschützte Grundrisse vorgesehen werden. Dies betrifft im vorliegenden Fall sämtliche Fassaden des Wohngebäudes. Für Schlaf- und Kinderzimmer sind (teil-)verglaste Vorbauten oder vergleichbare Lösungen (z.B. schalldämmte Schiebeläden, Prallscheiben, Festverglasungen etc.) vorzusehen.

Bürogebäude im SO2

An den West-, Süd- und Ostfassaden in dem bahnnahen Baufenster (SO2) mit möglicher Büronutzung betragen die Beurteilungspegel, die von den Verkehrslärmgeräuschen verursacht werden tagsüber $L_{r,Verkehr,T} = 64$ bis 72 dB(A). Der maßgebliche Außenlärmpegel liegt 3 dB höher als der Beurteilungspegel. Damit wird er für Büroräume maßgebliche Außenlärmpegel von 66 dB(A) (bzw. Beurteilungspegel 63 dB(A)) überschritten.

Bei Neubauten sind somit ausreichende passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Dimensionierung der Schalldämm-Maße sollte nach der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen DIN 4109 bzw. nach den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2719 unter besonderer Berücksichtigung und der auftretenden Maximalpegel erfolgen. Der jeweils höhere Wert ist anzuwenden.

Auf eine ausreichende Belüftung - ggf. durch fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen - ist zu achten.



Wohngebäude im SO4

Fassaden, an denen Fenster, die sich öffnen lassen, unzulässig sind.

Nach Errichtung der unter Festsetzung 3.3 geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahme sind Fenster, die sich öffnen lassen, im Erdgeschoß und im ersten Obergeschoß ausnahmsweise zulässig, sofern bei den so erschlossenen Aufenthaltsräumen durch zusätzliche Maßnahmen eine ausreichende, permanente Belüftung bei gleichzeitiger Einhaltung der unten genannten Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteilkonstruktion gegen Außenlärm sichergestellt wird. Es wird empfohlen, auch an der nicht gekennzeichneten Fassadenseite für Schlaf- und Kinderzimmer Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Hinweis: Dafür kommen z.B. geeignete Glasverbauten, Loggien mit Außenverglasung, Prallscheiben sowie Schallschutzfenster in Kombination mit schalldämmenden Lüftungseinrichtungen oder Gleichwertiges in Frage.

Schalldämmung der Außenbauteilkonstruktion gegen Außenlärm: Es ist ein Nachweis nach DIN 4109-1 in der zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrages bauaufsichtlich eingeführten Fassung zu führen.

- 3.3.  Aktiver Lärmschutz in Form einer beidseitig absorbierenden (Absorptionsgrad $\alpha \geq 0,6$ bei $f = 500 - 2.000$ Hz) Lärmschutzwand mit einer relativen Höhe der Oberkante von 6,2 m über Geländeoberkante
- 4 Maß der baulichen Nutzung
- 4.1. GR 1300 Max. zulässige Grundfläche für bauliche Anlagen in qm, z.B. 1300 qm, bezogen auf den jeweiligen Bauraum
- 4.2. Die maximal zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Garagen mit ihren Zufahrten sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,80 überschritten werden.
- 5 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 5.1. Im Sondergebiet 1 (SO 1) und im Sondergebiet 2 (SO 2) wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Sie modifiziert die offene Bauweise dahingehend, dass im SO 1 Baukörper bis zu einer Länge von 70 m und im SO 2 bis 75 m zulässig sind. Im Sondergebiet 3 (SO 3) und im Sondergebiet 4 (SO 4) gilt die offene Bauweise.
- 5.2.  Baugrenze
- 5.3. Die Geltung von Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird für das Sondergebiet 3 (SO3) und das Sondergebiet 4 (SO 4) angeordnet. In den Sondergebieten 1 und 2 (SO1 und SO2) richten sich die Abstandsflächen nach den Baugrenzen.
- 6 Höhe der Hauptgebäude und bauliche Gestaltung
- 6.1. WH 516,0m üNN max. zulässige traufseitige Wandhöhe über NN (z.B. 516,0m ü. NN)
- 6.2. Im Bereich des SO 1 sind nur Flachdächer oder flach geneigte Pult- und Satteldächer (max. Neigung 10°) zulässig. Im Bereich des SO 2, des SO 3 und des SO 4 sind Flach-, Pult- und Satteldächer zulässig.
- 6.3. Als Dachdeckungsmaterial sind nur ziegelrote bis rotbraune und anthrazitfarbige Ziegel bzw. Dachpfannen zulässig. Bei Pult- und Flachdachgebäuden sind zudem Metaldächer sowie begrünte Dächer zulässig.
- 7 Garagen und Stellplätze, Nebenanlagen
- 7.1. Die dem Gebiet dienenden Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7.2. Für Garagen/Carports und Nebengebäude sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 20°, bei Pultdächern maximal 10° sowie begrünte Flachdächer zulässig.

8 Einfriedungen

8.1. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Zusammenhängende Bereiche sind einheitlich einzufrieden. Zulässig sind Drahtzäune und Stabgitterzäune. Heckenpflanzungen mit Nadelgehölzen sind nicht zulässig.

8.2. Einfriedungen zu benachbarten Wohngrundstücken, zum Spielplatz und zum Bahngelände sind sockelfrei und mit einem Bodenabstand von 10 cm auszuführen.

9 Verkehr und Erschließung

9.1.  Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen

9.2.  Öffentliche Verkehrsfläche

9.3.  Ein- und Ausfahrt;
Zu- und Ausfahrten sind nur in den markierten Bereichen zulässig.

9.4.  Leitungsrecht zu Gunsten des Marktes Markt Schwaben zur Wartung des Regenwasserkanals

9.5. Im Bereich von Zufahrten sind Sichtdreiecke (5 m auf 70 m nach Rast06) einzuhalten. Innerhalb dieser Sichtdreiecke darf die Höhe der Einfriedungen und der Bepflanzungen die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Es dürfen auch keine Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert werden, die diese Höhe überschreiten.

10 Grünordnung

10.1.  private Grünfläche

10.2.  Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



10.3. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist ein Baum zu pflanzen. Bestehende Gehölze, welche die festgesetzten Mindestanforderungen an die Pflanzqualität erfüllen, sind anrechenbar.

10.4. Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen und durch Pflanzung eines Baumes nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern.

10.5. Für Baumpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubbäume (siehe Pflanzliste) mindestens zweiter Wuchsordnung als Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 20 – 25 cm zu verwenden.

- 10.6. Für Bäume in Belagsflächen ist eine Pflanzfläche von mindestens 9 qm herzustellen. Die Tiefe der Pflanzgruben muss mindestens 1,8 m betragen und diese sind mit standorttypischem Baumsubstrat zu verfüllen.
- 10.7. Ausfallende Gehölze sind in der festgesetzten Pflanzqualität zu ersetzen.
- 10.8. Flachdächer von Garagen sind zu begrünen.
- 10.9. Pflanzungen mit Koniferen sind nicht zulässig.

B Hinweise

- 1  Bestehende Grundstücksgrenze
- 2  vorhandene Haupt-/Nebengebäude
- 3 1302/2 Bestehende Flurnummer, z. B. Fl. Nr. 1302/2
- 4 508,76 Bestehende Geländehöhe über NN (z.B. 508,76 m üNN)
- 5 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz.

6 Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist bei Einhaltung der Randbedingungen der NWFreiV genehmigungsfrei. Je Versickerungsanlage dürfen dabei höchstens 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen werden und die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) sind einzuhalten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Das DWA-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ ist dabei zu beachten. Für einen ausreichenden Grundwasserschutz ist auch die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers entsprechend dem Bewertungsverfahren nach DWA-Merkblatt M 153 nachzuweisen.

Verkehrsflächen und Lagerflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe angeliefert, gelagert oder abgefüllt werden oder auf denen mit diesen Stoffen in nicht unerheblichen Mengen umgegangen wird, sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Bei einer geplanten Regenwasserversickerung ist bei der Vorlage des Entwässerungsplanes für Einzelbauvorhaben ein Nachweis mit Sickerversuch vorzulegen. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in Mulden bedarf gemäß DWA-Arbeitsblatt A138 einer Einzelprüfung. Einleitung als Muldenentwässerung ins Grundwasser über eine belebte Bodenzone mit mindestens 30 cm Oberbodenauflage als gewachsener Bodenfilter, Muldendimension nach Einzelberechnung, Modellierungen gemäß den landschaftlichen Gegebenheiten Muldentiefe mindestens 30 cm, Ansaat als extensive Wiesenfläche für zweimalige Mahd/Jahr.

Das Mahdgut ist umgehend aus den Flächen zu entfernen. Weitere Pflegemaßnahmen sind nur durchzuführen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Versickerung notwendig ist.

- 7 Sturzfluten als Folge von Starkniederschlägen können grundsätzlich überall auftreten. Die Ausführung von Unterkellerungen sollte wasserdicht erfolgen (weiße Wanne). Öffnungen an Gebäuden sind ausreichend hoch zu setzen.
- 8 Sollten bei Aushubarbeiten Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, sind die Aushubmaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen. Das Landratsamt Ebersberg ist in diesem Fall zu benachrichtigen. Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten.

- 9 Bau- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich der angrenzenden Bahnstrecken sind mit dem Eisenbahn-Bundesamt bzw. der DB Netz AG abzustimmen.
- 10 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Bauamt des Marktes Markt Schwaben eingesehen werden.
- 11 Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- 12 Liste standortgerechter heimischer Laubbäume:
- | | |
|------------------|-----------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Sorbus aria | Mehrbeere |
- 13 Der Markt Markt Schwaben unterschützt Maßnahmen zum Schutz gebäudebrütender Vogel- und Fledermausarten. Informationsmaterial und weitere Beratung hierzu kann über den Markt oder direkt beim Landesbund für Vogelschutz eingeholt werden.
- 14 Erschütterungen
Von der angrenzenden Bahnlinie gehen Emissionen durch Erschütterung aus. Es wird auf das Gutachten des Büros Müller BBM (11.09.2019) verwiesen.
Wohnbebauung, die einen Abstand von 20m zur Mitte des nächst gelegenen Gleises nicht einhält sollte zum Schutz vor Überschreitungen der Immissionsrichtwerte deswegen folgende Bauteil-/Estrichkombinationen (Deckeneigenresonanzen f_D und Estricheigenresonanzen f_E) umsetzen: $f_D \leq 25$ Hz und $f_E \geq 80$ Hz). Die gleiche Vorgabe gilt für Büronutzung im Abstand von bis zu 15m zur Mitte des nächst gelegenen Gleises

15 Maßangaben



Maßangabe in Metern, z. B. 3,0 m

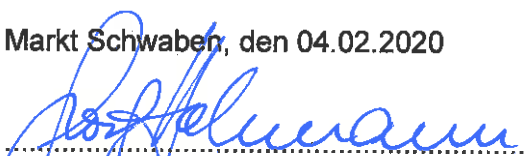
Kartengrundlage: Digitale Flurkarte der Bayer. Vermessungsverwaltung, Luftbilder © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 04.02.2020


.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Markt: Markt Schwaben, den 04.02.2020


.....
(Georg Hohmann, Erster Bürgermeister)

Anhang zum Bebauungsplan gemäß Festsetzung A 2

Anlage 2
zur Begründung
Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018

Einteilung der Sortimente in Bedarfsgruppen

Sortimente des Nahversorgungsbedarfs:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

Sortimente des Innenstadtbedarfs:

- Arzneimittel, medizinische und orthopädische Produkte
- Baby- und Kinderartikel
- Bekleidung
- Brillen und Zubehör, optische Erzeugnisse
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Drogerie- und Parfümeriewaren
- Elektronikartikel (Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Haushaltselektronik („weiße Ware“), Computer und Zubehör, Foto, Film)
- Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Haushaltswaren
- Haus- und Heimtextilien, Bettwaren
- Lederwaren
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sport- und Campingartikel
- Uhren und Schmuck

Sortimente des sonstigen Bedarfs:

- Autoteile und Autozubehör
- Badeeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse

Anhang zum Bebauungsplan gemäß Festsetzung A 2

Anlage 2

zur Begründung

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018

- Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren
- Boote und Zubehör
- Fahrräder und Zubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge
- Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen
- Leuchten und Zubehör
- Möbel, Küchen
- Zooartikel, Tiere

Verfahrensvermerke

1. Der **Beschluss zur Aufstellung** des Bebauungsplans Nr. 82 wurde vom Marktgemeinderat am 13.01.2015 gefasst und am 29.11.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB). Gemäß vorstehendem Aufstellungsbeschluss erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

In der Zeit vom 07.12.2017 bis 21.12.2017 erfolgte die **Information der Öffentlichkeit** über die allgemeinen Ziele u. Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung (§ 13 a Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 17.10.2017 wurde in der Zeit vom 18.01.2018 bis 20.02.2018 **öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB)**. Gleichzeitig erfolgte die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**.

Der Marktgemeinderat hat am 25.09.2018 mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 25.09.2018 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 25.09.2018 wurde in der Zeit vom 22.11.2018 bis 10.01.2019 **erneut öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 BauGB)**. Gleichzeitig ist die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** erfolgt.

Der Marktgemeinderat hat am 23.07.2019 abermals mehrere Änderungen des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Er hat den Entwurf in der Fassung vom 23.07.2019 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen gebilligt und beschlossen, dass der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen ist.

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. vom 23.07.2019 wurde in der Zeit vom 31.10.2019 bis 02.12.2019 **erneut öffentlich ausgelegt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 sowie § 4 a Abs. 3 BauGB)**. Gleichzeitig ist die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** erfolgt.

Markt Schwaben, 04.02.2020



(Siegel)

Markt Markt Schwaben

Georg Hohmann, Erster Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans Nr. 82 i. d. F. vom 28.01.2020 wurde vom Marktgemeinderat am 28.01.2020 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 82, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Markt Schwaben, 04.02.2020



(Siegel)

Markt Markt Schwaben

Georg Hohmann, Erster Bürgermeister

3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplans Nr. 82 erfolgte am 17. Feb. 2020, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplans Nr. 82 in der Fassung vom 28.01.2020 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Markt Schwaben, 17. Feb. 2020 Markt Markt Schwaben



Walter Rohwer, Sachgebietsleiter Bauverwaltung